

Checkliste für das Wahlverfahren einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden (SBV)

Rechtsgrundlage: §§ 50 in Verbindung mit 10 MVG.EKD, § 15 MVWahlO.EKD und § 177 SGB IX

Eine SBV ist in Dienststellen zu wählen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, § 50, 1 MVG.EKD.

Gewählt wird eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt, § 15 MVWahlO.EKD und § 177 I S. 1 SGB IX.

Die reguläre Amtszeit der SBV endet am 30. November 2026. Es ist zwingend ein Wahlvorstand notwendig. Die Wahl im vereinfachten Verfahren ist nicht möglich.

Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl fest. Sieben Wochen (sh. § 5 (1), S. 3 MVWahlO.EKD) vor der Wahl erlässt der Wahlvorstand das Wahlauschreiben, dieses enthält folgende Angaben (sh. § 5 (2) MVWahlO.EKD):

- Hinweis auf das ausschließliche Briefwahlverfahren
- Ort und Tag des Erlasses
- Ort, Tag und Zeit für die Einreichung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen
- Ort und Tag der Übersendung der Listen (Wahlberechtigte und Wählbare)
- Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Stimmauszählung schriftlich begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können
- Hinweis, dass Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingebracht werden können; die Unterschrift des Wahlberechtigten genügt.

Die Dienststellenleitung hat die für die Erstellung der Listen notwendigen Daten herauszugeben.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle in der Dienststelle am Wahltag beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, §§ 50 (3) MVG.EKD, 177, 151 SGB IX.

Wählbar sind **alle** Mitarbeitenden der Dienststelle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören, §§ 50 (4), 10 MVG.EKD, 177 SGB IX. **Behinderung bzw. Gleichstellung sind keine Voraussetzung für die Wählbarkeit.** Auch ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung (MAV) ist wählbar.

Die geheime Wahl erfolgt ausschließlich durch **Briefwahl**, §§ 15 II, 9 MVWahlO.EKD. Die Wahllisten werden den Wahlberechtigten vom Wahlvorstand übersandt. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und übermittelt das Ergebnis an die Dienststellenleitung und die Gewählten. Nehmen die Gewählten die Wahl an, üben sie ihr Amt ab 01.12.2026 aus.